

Stadt Peine

Bebauungsplan Nr.23A nach §9 BBauG. (westlich Fuhsering)

Gemeinde : Peine
Reg.Beizirk : Hildesheim
Flur : 11

Kreis : Peine
Gemarkung : Peine
Maßstab : 1:1000

Erklärung der Planungsunterlage

- Wohnhaus
- Sonstige Gebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Mauer

Erklärung der Festsetzungen

- Allgemeines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse-Höchstgrenze
- Offene Bauweise

Geschäftszahl
Bei eingeschlossener Bauweise darf die Geschosflächenzahl 0,5 nicht überschreiten gemäß § 47(1) BauNVO

- Stellung der Gebäude (Firstichtung)
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- Sichtwinkel
"Sichtflächen sind freizuhalten von Umzäunungen u. Bepflanzungen, die höher als 0,80 m sind."
- Öffentliche Parkflächen
- Garagen
- Stellplätze
- Garageneinfahrt

- Grünfläche - Spielplatz
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. Abgrenzung des Maßes der Nutzung
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.10 BBauG)
- Geplante Straßenhöhe über NN
- Trafostation

Die zwischen den Straßenverkehrsflächen liegenden Grundstücke sind auf über 64,25 NN aufzufüllen.

Stadt Peine
Bebauungsplan Nr.23A (westl. Fuhsering)



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.10.1972). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Der Rat der Stadt hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs 1 BBauG beschlossen am 11.3.1965
Peine, den 14.10.1969

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt ausgearbeitet durch das Stadtplanungsamt Peine
Peine, den 14.10.1969

Der Rat der Stadt hat den Entwurf gemäß § 2 Abs 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am
Peine, den 10.12.1970

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 7.1.71 gemäß § 2 Abs 6 BBauG ortsüblich durch Veröffentlichung in der „Hanoverschen Zeitung“, Ausgabe Peine und in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“
Peine, den 8.1.71

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gemäß § 2 Abs 6 BBauG vom 22.1.71 bis 22.2.71 einschließlich Peine den 8.2.71

Als Satzung vom Rat der Stadt aufgrund der §§ 2 Abs 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) und des § 6 NGO vom 4.3.1955 (Nieders. GVBl. Sb I S.126) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 24.6.1970 (Nieders. GVBl. S.277) beschlossen, am 14.10.1972

Genehmigt gemäß § 11 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage
-214- 23.37.3 (23A)
Hildesheim, den 8.8.1972

Der Rat der Stadt ist mit Beschluß vom 8.8.1972 in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 21.8.1972 aufgeführten Auflage beigetreten
Peine, den 8.8.1972

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 28.8.1972 gem. § 12 BBauG in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in amtlicher Verkündungsblättern vom 20.12.1971 (Nds. GVBl. Nr. 43 S. 379) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim. Der Bebauungsplan wurde mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Peine, den 29.8.1972



Peine, den 13.10.1972
Vermessungsoberrat

Peine, den 14.10.1969
Stadtdirektor

Peine, den 14.10.1969
Stadtdirektor

Peine, den 10.12.1970
Stadtdirektor

Peine, den 8.1.71
Stadtdirektor

Stadtdirektor

Bürgermeister
Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor